

Betreff:
Einrichtung eines Tagesordnungspunktes "Entgelttarife für Kindertagesstätten, Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung und für die Kindertagespflege"

Empfänger: Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	Datum: 11.02.2016
---	----------------------

Beratungsfolge: Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)	24.02.2016	Status Ö
--	------------	-------------

Beschlussvorschlag:

Die SPD-Fraktion beantragt die Einrichtung eines Tagesordnungspunktes "Entgelttarife für Kindertagesstätten, Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung und für die Kindertagespflege" für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24. Februar 2016 und bittet, die Vorlagen zu diesem Beratungsgegenstand, also die Vorlage der Verwaltung Nr. 15-01375 und den interfraktionellen Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen, unter diesem Tagesordnungspunkt zu behandeln.

Sachverhalt:

Entfällt.

Anlagen: keine

Betreff:

Neufassung des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 27. Mai 2014 und des Entgelttarifs für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 27. Mai 2014

Organisationseinheit:

Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

28.01.2016

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

04.02.2016
25.02.2016
08.03.2016
15.03.2016

Status

Ö
Ö
N
Ö

Beschluss:

Der als Anlage 1 beigefügte Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig und der als Anlage 2 beigefügte Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig werden beschlossen.

Sachverhalt:

Bereits in den Jahren 2012/2013 wurde die Wiedereinführung von Kindergarten-Entgelten in mehreren Workshops diskutiert. Obwohl mit der damaligen Diskussionsgrundlage nur eine Umverteilung des bestehenden Entgeltvolumens und keine Ausweitung vorgesehen war, wurde abschließend von den Ratsfraktionen kein politischer Wille für die Wiedereinführung von Entgelten im Kindergartenbereich signalisiert. Es wurde demzufolge von einer Neugestaltung des Entgelttarifs abgesehen.

Mit der Abschaffung der Kindergarten-Entgelte zum 1. August 2011 wurde auf ein jährliches Entgeltvolumen von 5,5 Mio. € verzichtet. Vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzsituation der Stadt Braunschweig soll die Wiedereinführung von Kindergarten-Entgelten erfolgen, um Qualitätseinbußen zu vermeiden. Gleichzeitig werden mit dem neuen Entgelttarif soweit möglich auch vorhandene „Ungerechtigkeiten“ und im Workshop präferierte Anpassungsempfehlungen eingearbeitet.

Bisherige Regelungen

Die derzeit geltenden Regelungen sind im Folgenden kurz dargestellt:

Krippenbetreuung

- Einkommensabhängige Staffelung 21 Entgeltstufen
- Entgeltfreistellung im Bereich der entgeltpflichtigen Krippenbetreuung für die Entgeltstufen 1 bis 5 im Rahmen des Entgelttarifs

Kindergartenbetreuung

- Entgeltfreiheit im Kindergarten für 3-jährige bis zur Einschulung

Betreuung von Kindern im Schulkindalter

- Hortbetreuung/Schulkindbetreuung
- Einkommensabhängige Staffelung 21 Entgeltstufen
- Entgeltfreistellung für Inhaber des Braunschweig-Passes

OGS-Betreuung

- pauschaliertes Entgelt (15 € mtl. für Angebote bis 16.00 Uhr, 30 € für Angebote bis 17.00 Uhr)
- Entgeltfreistellung für Inhaber des Braunschweig-Passes

Tagespflege

- Analoge Regelungen für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen im Bereich der Kindertagespflege, Entgelte in Höhe von 70% der korrespondierenden Betreuungsformen und -umfänge.

Geschwisterermäßigung

- Bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eines der o.a. Angebote nutzen, wird für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 % gewährt, für jedes weitere Kind wird kein Entgelt erhoben.

Wesentliche Veränderungen zur aktuellen Entgeltstaffel

- 0-Stufe bei einem maßgeblichen Einkommen von bis zu 14.999,99 € für Krippen- und Kindergartenbetreuung in Einrichtungen sowie für alle Angebote der Tagespflege
- Fortschreibung der Entgeltstaffel in Abständen von 3.000 € bis zu einem maßgeblichen Einkommen von 60.000 € pro Jahr (Stufe 16), danach 2 Stufen mit einem Abstand von je 10.000 €. Die Höchststufe wird mit einem maßgeblichen Einkommen von 80.000 € erreicht (bisher 45.000,01 €).
- 18 Entgeltstufen und eine „Nullstufe“
- Einheitliche Entgelte für die Betreuungsformen Krippe und Kindergarten in Einrichtungen
- Einheitliche Entgelte für die Betreuungsformen in der Tagespflege
- Entgelterhebung für die Angebote der Schulkindbetreuung in Einrichtungen in Form einer stundenabhängigen Aufwandspauschale

Schulkind- bzw. Hortbetreuung in Einrichtungen		
2 Std.	3 Std.	4 Std.
(Betreuungszeit bis 15.00 Uhr)	(Betreuungszeit bis 16.00 Uhr)	(Betreuungszeit bis 17.00 Uhr)
0 €	15 €	30 €

- Berücksichtigung der Geschwisterkinderermäßigung nur für die Fälle, deren Entgelt nach einer einkommensabhängigen Entgeltstaffel ermittelt wird (damit entfällt bei der Entgeltfestsetzung die Berücksichtigung von Geschwisterkindern, die eine Einrichtung der Teilzeit-Schulkindbetreuung incl. der OGS besuchen).
- Ausweitung der bislang nur in der Schulkindbetreuung gewährten Entgeltfreistellung für Empfänger von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz und Kinderzuschlagsberechtigte, die in Braunschweig wohnen, auf alle Betreuungsarten. Dies entspricht den Voraussetzungen zur Gewährung des Braunschweig-Passes.
- Bisher wird bei der Berechnung des maßgeblichen Einkommens für die Einstufung in die Entgelttabelle für jedes Kind im Haushalt des Entgeltpflichtigen ein kinderbezogener Abzug von 2.050 € berücksichtigt. Dies führt dazu, dass für jedes zu berücksichtigende Kind das Entgelt um eine Stufe vermindert wird. Durch die Aufstockung des kinderbezogenen Abzugs auf 3.000 € wird dieses Prinzip weiterhin aufrechterhalten. In den Stufen 17 und 18 erfolgt keine Ausweitung des kinderbezogenen Abzugs (ebenfalls 3.000 €).

Eine Gegenüberstellung der Veränderungen für die jeweiligen Entgelttarife ist den Anlagen 3 und 4 zu entnehmen.

Berücksichtigte Grundsatzüberlegungen:

Betreuung von Kindern im Schulkindalter in Einrichtungen:

Da es sich bei der OGS-Betreuung grundsätzlich um ein schulisches Angebot handelt, erfolgt die Entgelterhebung dort rechnerisch nur für den jugendhilflichen Teil des Angebots (Ferien / nach 15.30 Uhr) als Aufwandspauschale. Für den Bereich Schulkind- bzw. Hortbetreuung ist eine Anpassung an die pauschale Entgelterhebung vorgesehen.

Gleichzeitig werden diese Kinder, für die dann nur noch eine Aufwandspauschale zu zahlen ist, bei der Geschwisterkind-Ermäßigung nicht mehr berücksichtigt. Entsprechend gibt es dann auch keine Berücksichtigung der Kinder mehr, die sich in der OGS-Betreuung befinden.

Maßgebliches Einkommen im Sinne des Entgelttarifes der Stadt Braunschweig:

Die Entgeltfestsetzung in der Stadt Braunschweig ist ein auf Aufwandsminimierung ausgelegtes Verfahren mit diversen Besonderheiten, die durch entsprechende Verfügungen festgelegt wurden. Veränderungen an den Grundlagen der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens sollen nicht erfolgen. Dies war auch Konsens in den Workshops 2012/2013. An der Rechtssicherheit dieses Verfahrens bestehen keine Zweifel.

Die bisher durch Verfügung geregelte Entgeltfreistellung für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (ALG II) bzw. SGB XII (HLU) wird in den Entgelttarif integriert. Zudem erfolgt eine Ausweitung der Entgeltfreistellung für Inhaber des Braunschweig-Passes (bisher nur im Schuki-Bereich) auch auf die anderen Angebotsformen. Um nicht fremdbestimmt zu sein, werden die dem BS-Pass zu Grunde liegenden Anspruchsberechtigungen (*Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII), Wohngeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz und Kinderzuschlagsberechtigte, die in Braunschweig wohnen*) und nicht der BS-Pass selbst als generelle Ermäßigungsgrundlage aufgenommen.

Die nachstehende Übersicht verdeutlicht die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens für eine Familie mit 2 Kindern, von denen das erste Kind einen Kindergartenplatz (Ü3) und das zweite Kind einen Krippenplatz (U3) belegt:

Bruttoeinkommen	120.000,00 €	90.000,00 €	60.000,00 €	30.000,00 €
abzgl. Werbungskosten (sofern nicht höher nachgewiesen)	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Zwischensumme	119.000,00 €	89.000,00 €	59.000,00 €	29.000,00 €
Pauschaler Abzug i.H.v. 27% *)	32.130,00 €	24.030,00 €	15.930,00 €	7.830,00 €
Kinderbezogener Abzug (3.000 € je Kind)	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €
Maßgebliches Einkommen	80.870,00 €	58.970,00 €	37.070,00 €	15.170,00 €
Stufe	18	15	8	1
Engelt für KiGa 8 Std.	541,00 €	375,00 €	211,00 €	48,00 €
Engelt für Krippe 8 Std. (Geschwisterkind 50%)	270,50 €	187,50 €	105,50 €	24,00 €
Entgelt gesamt	811,50 €	562,50 €	316,50 €	72,00 €

*) pauschaler Abzug für steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Abgaben

Höhe der Entgelte

Im Urteil des BVerfG vom 10. März 1998 wurde eine Aussage zur Angemessenheit von Höchstsätzen getroffen. Danach kommt eine rechtskonforme Staffelung nur in Betracht, wenn auch die Höchstgebühr die anteilmäßigen Kosten der Einrichtung nicht übersteigt.

Das in 2013 erzielte Workshop Ergebnis sah die Ausweitung der Staffel um weitere Einkommensstufen vor, um höhere Entgelte in diesen Bereichen zu erzielen. Für eine Krippenbetreuung mit 10 Stunden in der höchsten Stufe sollten danach 747 € monatlich festgesetzt werden.

Die dieser Vorlage zu Grunde liegenden Höchstbeträge der Entgeltstaffeln liegen unter den Festlegungen des damaligen Workshop-Ergebnisses und verstoßen nicht gegen diesen Angemessenheitsgrundsatz. Eine weitere Ausweitung ist danach jedoch nicht möglich.

Danach wird die Höchststufe auf 600,00 € für Krippen- und Kindergartenbetreuung in Einrichtungen (bisher Krippe 554 € bei 10 Stunden, Kindergarten 345 €) bzw. auf 420,00 € in der Tagespflege festgesetzt. Durch die Übernahme der bisherigen Regelung, dass für auswärtige Kinder generell die Höchststufe zu zahlen ist, hat dies auch in diesem Bereich Auswirkungen.

Berücksichtigte Einkommensstruktur

Durch die Abschaffung der Elternentgelte für die Kindergartenbetreuung zum 1. August 2011 gibt es keine gesicherten Erkenntnisse zu der Einkommensverteilung im Kindergartenbereich. Unter diesem Aspekt wurde als Basis für die prognostizierten Einnahmen der Kinder im Kindergartenalter die gesamte Einkommensstruktur des zum Bearbeitungsstand 1. Juli 2015 im Bereich Krippenbetreuung und Schulkindbetreuung vorhandenen Fallbestands zu Grunde gelegt. Entsprechend wurde im Bereich Kindertagespflege vorgegangen.

Für die übrigen Bereiche wurde die jeweilige Einkommensstruktur des zum 1. Juli 2015 erfassten Fallbestandes übernommen. Die bisherigen Betreuungsverhältnisse der freiwilligen Höchststufe wurden nach den vorliegenden Erkenntnissen auf die neu entstehenden Entgeltstufen ab einem maßgeblichen Einkommen von 45.000,00 € (Stufe 11) bis ab 80.000 € (Stufe 18) aufgeteilt.

Strukturierung der Entgeltstaffel

Durch das Einführen einer 0-Stufe in Anlehnung an die aktuelle Regelung im Krippenbereich (bis zu einem Einkommen von 14.999,99 €) wird die Entgeltstaffel in Bezug auf das maßgebliche Einkommen ausgeweitet, so dass die höchste Stufe (gleichzeitig freiwillige Höchststufe sowie sog. Zwangshöchststufe) ab einem maßgeblichen Einkommen von 80.000,00 € beginnt (bisher 45.100,01 €).

Die Stufe 1-16 erhöhen sich linear in Schritten von 3.000 €, die Stufen 17 und 18 haben einen Abstand von 10.000 €. In der horizontalen, stundenorientierten Ausrichtung erfolgt in Anlehnung an die Entgeltausgestaltung nach dem Vorschlag des Stadtelternrates eine Gewichtung des Betreuungsumfangs (Verringerung des relativen Entgeltes bei Inanspruchnahme steigender Betreuungsumfänge – so wie aktuell auch umgesetzt).

Prognose des Entgeltvolumens

Mit den dargestellten Entgelttarifen können voraussichtlich folgende Einnahmen erzielt werden, die sich im städtischen Haushalt in Mehreinnahmen bei den Entgelten und Minderausgaben im Rahmen der Förderung der Kindertagesstätten der freien Träger der Jugendhilfe aufteilen.

	Anzahl Kinder	Kalkulierte Einnahmen	Einnahmen bisher
Krippe	1.247	2.211,3 Tsd. €	3.380,0 Tsd. €
Kindergarten	6.743	7.955,0 Tsd. €	0,0 Tsd. €
Summe Betreuung in Einrichtungen:	7.990	10.166,2 Tsd. €	3.380,0 Tsd. €
Krippe KTP	563	774,5 Tsd. €	1.240,0 Tsd. €
KigaHort KTP	391	389,9 Tsd. €	
Summe Betreuung in KTP:	954	1.164,4 Tsd. €	1.240,0 Tsd. €
Schulkindbetreuung (ohne OGS)	1.275	220,0 Tsd. €	1.246,0 Tsd. €
Gesamt:		11.550,6 Tsd. €	5.866,0 Tsd. €
Erwartete Mehreinnahmen		rd. 5,7 Mio. €	

Es gibt keine gesicherten Erkenntnisse, ob diese Einnahmen tatsächlich erzielt werden können, sondern es handelt sich um eine Rechnung mit mehreren Unbekannten!

Vergleichsberechnungen

Im Vergleich zu der aktuellen Entgeltstaffel ist festzustellen, dass das bisherige Entgeltniveau in Einrichtungen im Krippenbereich erst ab Stufe 17 erreicht bzw. überschritten wird, so dass dort ausnahmslos eine Entlastung für alle Einkommen unterhalb von 70.000 € p.a. eintritt (siehe [Anlage 5](#)). Dies entspricht auch dem im Workshop Kita-Entgelte 2013 geäußerten politischen Willen auf moderatere Erhebung von Krippenentgelten. Im Kindergartenbereich wird bei einem Vergleich mit der Entgelttabelle vor Wegfall der Kindergartenentgelte (vom 16.11.2010) das damalige Entgeltniveau bei Stufe 12 erreicht bzw. überschritten. Eine Darstellung in welchen Einkommensgruppen der überwiegende Anteil der Einnahmen zu erwarten ist befindet sich in [Anlage 6](#).

Die nachstehende Übersicht zeigt einen Vergleich der Entgeltzahlungen für einen Betreuungszeitraum von 2 Jahren Krippe und 2 Jahren Kindergarten (3. Jahr ist entgeltfrei nach § 21 KiTaG) nach dem bestehenden Entgelttarif vom 27. Mai 2014 und dem hier vorgestellten Tarif:

		Entgelt bei maßgeblichem Einkommen von				
		18.000 €	28.000 €	38.000 €	48.000 €	58.000 €
Entgelttarif vom 27. Mai 2014	Krippe 8 Std.	4.416,00 €	6.864,00 €	9.336,00 €	11.280,00 €	11.280,00 €
	Kindergarten 8 Std.	- €	- €	- €	- €	- €
	Summe	4.416,00 €	6.864,00 €	9.336,00 €	11.280,00 €	11.280,00 €
Entgelt nach dem neuen Modell	Krippe 8 Std.	1.704,00 €	3.384,00 €	5.064,00 €	7.320,00 €	9.000,00 €
	Kindergarten 8 Std.	1.704,00 €	3.384,00 €	5.064,00 €	7.320,00 €	9.000,00 €
	Summe	3.408,00 €	6.768,00 €	10.128,00 €	14.640,00 €	18.000,00 €

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem maßgeblichen Einkommen um ein bereits durch pauschale Abzüge massiv reduziertes Einkommen und kein Bruttoeinkommen handelt.

Personalbedarf

Zur Umsetzung wird von einem dauerhaften Personalmehrbedarf von 2 Stellen ausgegangen. Dies führt zu dauerhaften Mehrkosten von voraussichtlich 135.000 €

(Büroarbeitsplatz mit IT-Kosten BesGr. A 7). Für den Einführungszeitraum werden darüber hinaus weitere Überhangkräfte benötigt. Zur fristgerechten Umsetzung der Maßnahme muss das Personal ab Mitte April 2016 zur Verfügung stehen.

Die über den Konsolidierungsbetrag von 3,8 Mio. € hinausgehenden Mehrbeträge werden zur Finanzierung des Mehrbedarfes herangezogen. Das Volumen der zur Verfügung stehenden Mittel zur Finanzierung der Qualitätsverbesserungen im Bereich der Kindertagesstätten wird hierdurch entsprechend reduziert. Eine zusätzliche Haushaltsbelastung entsteht nicht.

Qualitätsdiskussion im Bereich Kindertagesstätten

Von den erzielten Mehreinnahmen sollen ab 2017 die Mittel im Budget des Fachbereichs 51 verbleiben, die den Betrag von 3,8 Mio. €, der zur Haushaltskonsolidierung herangezogen wird, übersteigen. Daraus werden Qualitätsverbesserungen im Bereich der Kindertagesstätten finanziert, die auf freiwilligen Leistungen beruhen, welche über die gesetzlichen Standards hinausgehen.

Dies beinhaltet z.B. den weiteren Ausbau der Familienzentren sowie die Verbesserung der Betreuungsqualität (Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation von Familien sowie zum Abbau von Bildungsbarrieren und Milderung bzw. Verhinderung der Auswirkungen von Kinderarmut in Braunschweig), Ausweitung der Öffnungszeiten (verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf) und Verbesserung der Raumprogramme (Ermöglichung von gruppenspezifischen Angeboten sowie Umsetzung moderner Pädagogik).

Dr. Hanke

Anlage/n:

Anlage 1 - Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016

Anlage 2 - Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016

Anlage 3 - Gegenüberstellung der Veränderungen des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig

Anlage 4 - Gegenüberstellung der Veränderungen des Entgelttarifs für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig

Anlage 5 - Vergleich Entgelte

Anlage 6 - Einnahmeschwerpunkte

**Entgelttarif
für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung
der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016**

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 15. März 2016 mit Wirkung vom 1. August 2016 folgende allgemeine privatrechtliche Entgelte für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung beschlossen.

§ 1

Entgelt für den Besuch der Kindertagesstätten sowie für Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung

Für den Besuch der Krippen- und Kindergartenbetreuung in Kindertagesstätten wird ein Entgelt nach der beigefügten durchgängig einkommensabhängigen Kindertagesstätten-Entgeltstaffel erhoben. Die Entgeltfreistellung im letzten Kindergartenjahr regelt sich nach § 5 des Entgelttarifs.

Für den Besuch der Hortgruppen in Kindertagesstätten sowie für Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung wird ein pauschaliertes einkommensunabhängiges Entgelt entsprechend des Betreuungsumfangs erhoben.

Für Kinder, die nicht im Gebiet der Stadt Braunschweig wohnen und in einer Krippen- oder Kindergartenbetreuung einer von der Stadt Braunschweig geförderten Betriebs- oder anderen Kindertagesstätte betreut werden, wird mit Ausnahme des Betreuungszeitraumes gem. § 5 das Entgelt in der Höchststufe (Stufe 18) festgesetzt.

§ 2

Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

Die Höhe der im Sinne dieses Tarifs zu entrichtenden einkommensabhängigen Entgelte basiert auf dem Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt.

Wird dieses Einkommen nicht nachgewiesen, ist das Entgelt in der höchsten Entgeltstufe zu zahlen. Eine rückwirkende Aufhebung der Festsetzung der höchsten Entgeltstufe erfolgt längstens für den Zeitraum von drei Monaten vor Eingang des Nachweises.

Das Einkommen wird wie folgt ermittelt:

1. Einkommen

Als Einkommen gilt ein Jahreseinkommen aller zur Haushaltsgemeinschaft rechnenden Mitglieder. Dieses Einkommen errechnet sich aus der nicht um die Verluste in einzelnen Einkommensarten zu verminderte Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2. des Einkommensteuergesetzes. Daneben gelten Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkommen.

Für die Festsetzung des Entgelts werden die Einkünfte berücksichtigt, die voraussichtlich in den auf den Betreuungsbeginn oder Betreuungsformwechsel folgenden zwölf Kalendermonaten erzielt werden. Sofern diese Einkünfte nicht ausreichend belegt werden können, sind ersatzweise die voraussichtlichen Einkünfte des Kalenderjahres, in dem das Kind die unter § 1 genannte Angebotsform erstmals nutzt, zugrunde zu legen.

2. Abzüge

Vom Einkommen nach Ziffer 1 werden abgezogen:

- 22 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2 bei

- Personen für die keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit u.a. als Beamter, Richter, Zeitsoldat, Berufssoldat, Geistlicher, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter oder Geschäftsführer einer GmbH besteht
 - Beziehern von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld)
 - Beziehern von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- bei allen anderen Personen 27 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2
 - Unterhaltsleistungen an Kinder bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Personen, soweit Leistungen nach § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden;
 - ein Betrag entsprechend § 33 b Abs. 1 – 3 des Einkommensteuergesetzes (Behinderten-Pauschbetrag)
 - kinderbezogener Abzug in Höhe von 3.000,- € je minderjährigem Kind, das im Haushalt lebt, sowie für jedes weitere Kind, für das Kindergeld gewährt wird.

Der so ermittelte Betrag stellt das maßgebliche Einkommen dar.

3. Ermäßigung aus Billigkeitsgründen

Auf die Erhebung eines Betreuungsentgeltes für den Besuch von Kindertagesstätten und sonstigen Teilzeit-Schulkindebetreuungen für Kinder, deren Eltern/Erziehungsberechtigte Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII, Wohngeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz und/oder Kinderzuschlagsberechtigte sind und die in Braunschweig wohnen, wird verzichtet.

4. Abweichende Entgeltfestsetzung

Verringert sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 15 v. H. gegenüber dem bisherigen maßgeblichen Einkommen, wird das zu erhebende Entgelt auf Antrag neu festgesetzt, und zwar ab dem Zeitpunkt der Veränderung, wenn Anzeige und Nachweis bis spätestens 3 Monate nach dem Veränderungszeitpunkt vorliegen. Bei späterer Anzeige und Vorlage des Nachweises erfolgt die Neufestsetzung mit Beginn des Monats, in dem der Nachweis geführt wird.

Erhöht sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 15 v. H. gegenüber dem bisherigen maßgeblichen Einkommen oder ist der Grund für eine Ermäßigung gem. § 2 Ziffer 3 entfallen, ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Entgelt wird ab dem Zeitpunkt der Veränderung neu festgesetzt, ggf. auch mit Wirkung für die Vergangenheit.

Sofern die Berechnung des maßgeblichen Einkommens vollständig oder teilweise auf einer Vorbehaltsberechnung beruht, ist für die endgültige Festsetzung des für die Vergangenheit zu entrichtenden Betreuungsentgelts immer das Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft entsprechend § 2 Ziffer 1 des Entgelttarifs zu berücksichtigen.

Sofern für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder Kindertagesstätte besuchen und gemeinsam in der Haushaltsgemeinschaft der Entgeltpflichtigen wohnen, eine Neuberechnung durchgeführt wird, wird das hierbei ermittelte maßgebliche Einkommen auf alle Geschwisterkinder übertragen.

5. Überprüfung der Einkommensverhältnisse

Die Stadt Braunschweig behält sich vor, das der Entgelterhebung zu Grunde liegende maßgebliche Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.

§ 3**Geschwisterermäßigung**

Das zu zahlende Entgelt ermäßigt sich bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder eine Krippen- oder Kindergartenbetreuung in einer Kindertagesstätte besuchen und gemeinsam in Haushaltsgemeinschaft mit den / der / dem Entgeltpflichtigen wohnen, für das zweite Kind um 50 v. H., für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Entgelt erhoben. Die Rangfolge richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt. Bei Mehrlingskindern richtet sich die Rangfolge nach dem ersten Buchstaben des Vornamens. Geschwisterkinder, die weder eine städtische Kindertagesstätte, eine Kindertagespflegestelle noch eine von der Stadt Braunschweig geförderte Einrichtung der Träger der freien Jugendhilfe oder Elterninitiativen besuchen, zählen nicht hinsichtlich einer Geschwisterermäßigung.

Kinder, die eine Entgeltfreistellung gem. § 5 dieses Entgelttarifs erhalten, werden bei der Geschwisterermäßigung berücksichtigt.

§ 4**Essengeld**

Das Entgelt für das in städtischen Kindertagesstätten und städtischen Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung verabreichte Mittagessen (für Krippenkinder die Baby-Kost) wird durch Beschluss des Rates kostendeckend festgesetzt. Die Erziehungsberechtigten werden über Veränderungen in geeigneter Art und Weise informiert.

§ 5**Beitragsfreie Betreuung im letzten Kindergartenjahr**

- (1) In Kindertagesstätten betreute Kinder werden in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht gem. § 64 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vorausgeht, entgeltfrei betreut.
- (2) Kinder, die nach § 64 Abs. 1 Satz 3 NSchG schulpflichtig werden (so genannte Kann-Kinder), werden nach Vorlage der Aufnahmebestätigung der zuständigen Grundschule bis zum Beginn der Schulpflicht entgeltfrei betreut. Daneben werden die bis zum Vorliegen der Aufnahmebestätigung gezahlten Entgelte erstattet, bis das Kind unter Berücksichtigung von Satz 1 insgesamt ein ganzes Kindergartenjahr entgeltfrei betreut wurde. Der Erstattungsbetrag wird nicht verzinst.
- (3) Die Beitragsfreiheit wird auch für den Besuch einer Kindertagesstätte nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG gewährt. Die Freistellung erfolgt unabhängig von einer bereits vorangegangenen Freistellung nach § 5 Abs. 1 des Entgelttarifes.
- (4) Der Anspruch auf unentgeltliche Betreuung umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.

§ 6**In-Kraft-Treten**

Dieser Entgelttarif tritt zum 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Entgelttarif in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 27. Mai 2014 außer Kraft.

Geiger
Erster Stadtrat

Krippen- und Kindergartenbetreuung in Einrichtungen										
Stufe	maßgebliches Einkommen		4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	
	von	bis								
0	0,00 €	14.999,99 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	15.000,00 €	17.999,99 €	29 €	34 €	39 €	44 €	48 €	53 €	56 €	56 €
2	18.000,00 €	20.999,99 €	43 €	50 €	58 €	65 €	71 €	78 €	84 €	84 €
3	21.000,00 €	23.999,99 €	57 €	67 €	77 €	87 €	94 €	104 €	112 €	112 €
4	24.000,00 €	26.999,99 €	71 €	84 €	96 €	108 €	118 €	130 €	139 €	139 €
5	27.000,00 €	29.999,99 €	85 €	100 €	115 €	130 €	141 €	156 €	167 €	167 €
6	30.000,00 €	32.999,99 €	100 €	117 €	134 €	152 €	165 €	182 €	195 €	195 €
7	33.000,00 €	35.999,99 €	114 €	134 €	153 €	173 €	188 €	208 €	223 €	223 €
8	36.000,00 €	38.999,99 €	128 €	150 €	172 €	195 €	211 €	234 €	250 €	250 €
9	39.000,00 €	41.999,99 €	142 €	167 €	192 €	216 €	235 €	260 €	278 €	278 €
10	42.000,00 €	44.999,99 €	156 €	184 €	211 €	238 €	258 €	285 €	306 €	306 €
11	45.000,00 €	47.999,99 €	171 €	200 €	230 €	259 €	282 €	311 €	334 €	334 €
12	48.000,00 €	50.999,99 €	185 €	217 €	249 €	281 €	305 €	337 €	361 €	361 €
13	51.000,00 €	53.999,99 €	199 €	233 €	268 €	303 €	329 €	363 €	389 €	389 €
14	54.000,00 €	56.999,99 €	213 €	250 €	287 €	324 €	352 €	389 €	417 €	417 €
15	57.000,00 €	59.999,99 €	227 €	267 €	306 €	346 €	375 €	415 €	445 €	445 €
16	60.000,00 €	69.999,99 €	256 €	300 €	344 €	389 €	422 €	467 €	500 €	500 €
17	70.000,00 €	79.999,99 €	285 €	334 €	383 €	432 €	471 €	521 €	550 €	550 €
18	80.000,00 €		311 €	364 €	418 €	471 €	541 €	568 €	600 €	600 €

Schulkind- bzw. Hortbetreuung in Einrichtungen		
2 Std.	3 Std.	4 Std.
0 €	15 €	30 €

**Entgelttarif
für die Kindertagespflege
in der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016**

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 15. März 2016 mit Wirkung vom 1. August 2016 folgende allgemeine privatrechtliche Entgelte für die Förderung in der städtischen Kindertagespflege gemäß §§ 23 ff. SGB VIII beschlossen.

§1

Entgelt für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird ein Entgelt nach der beigefügten, durchgängig einkommensabhängigen Kindertagespflege-Entgeltstaffel erhoben. Das Entgelt wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Angebotsform Kindertagespflege festgestellt.

§ 2

Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

Die Höhe der im Sinne dieses Tarifs zu entrichtenden Entgelte basiert auf dem Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt.

Wird dieses Einkommen nicht nachgewiesen, ist das Entgelt der höchsten Entgeltstufe zu zahlen. Eine rückwirkende Aufhebung der Festsetzung der höchsten Entgeltstufe erfolgt längsten für den Zeitraum von drei Monaten vor Eingang des Nachweises.

Das Einkommen wird wie folgt ermittelt:

1. Einkommen

Als Einkommen gilt das Jahreseinkommen aller zur Haushaltsgemeinschaft rechnenden Mitglieder. Dieses Einkommen errechnet sich aus der nicht um die Verluste in einzelnen Einkommensarten zu verminderte Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2. des Einkommensteuergesetzes. Daneben gelten Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkommen.

Für die Festsetzung des Entgelts werden die Einkünfte berücksichtigt, die voraussichtlich in den auf den Betreuungsbeginn oder Betreuungsformwechsel folgenden zwölf Kalendermonaten erzielt werden. Sofern diese Einkünfte nicht ausreichend belegt werden können, sind ersatzweise die voraussichtlichen Einkünfte des Kalenderjahres, in dem das Kind die unter § 1 genannte Angebotsform erstmals nutzt, zugrunde zu legen.

2. Abzüge

Vom Einkommen nach Ziffer 1 werden abgezogen:

- 22 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2 bei
 - Personen für die keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit u.a. als Beamter, Richter, Zeitsoldat, Berufssoldat, Geistlicher, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter oder Geschäftsführer einer GmbH besteht
 - Beziehern von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld)
 - Beziehern von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

- bei allen anderen Personen 27 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2
- Unterhaltsleistungen an Kinder bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Personen, soweit Leistungen nach § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden;
- ein Betrag entsprechend § 33 b Abs. 1 – 3 des Einkommensteuergesetzes (Behinder-ten-Pauschbetrag);
- kinderbezogener Abzug in Höhe von 3.000,- € je minderjährigem Kind, das im Haus-halt lebt, sowie für jedes weitere Kind, für das Kindergeld gewährt wird.

Der so ermittelte Betrag stellt das maßgebliche Einkommen dar.

3. Ermäßigung aus Billigkeitsgründen

Auf die Erhebung eines Betreuungsentgeltes für die Inanspruchnahme der Kindertages-pflege für Kinder, deren Eltern/Erziehungsberechtigte Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII, Wohngeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz und/oder Kinderzuschlagsberechtigte sind und die in Braunschweig wohnen, wird ver-zichtet.

4. Abweichende Entgeltfestsetzung

Verringert sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 15 v. H. gegenüber dem bisherigen maßgeblichen Einkommen, wird das zu erhebende Entgelt auf Antrag neu festgesetzt, und zwar ab dem Zeitpunkt der Veränderung, wenn Anzeige und Nachweis bis spätestens 3 Monate nach dem Veränderungszeitpunkt vorliegen. Bei späterer An-zeige und Vorlage des Nachweises erfolgt die Neufestsetzung mit Beginn des Monats, in dem der Nachweis geführt wird.

Erhöht sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 15. v. H. gegenüber dem bis-herigen maßgeblichen Einkommen oder ist der Grund für eine Ermäßigung gem. § 2 Zif-fer 3 entfallen, ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Entgelt wird ab dem Zeit-punkt der Veränderung neu festgesetzt, ggf. auch mit Wirkung für die Vergangenheit.

Sofern die Berechnung des maßgeblichen Einkommens vollständig oder teilweise auf ei-ner Vorhaltsberechnung beruht, ist für die endgültige Festsetzung des für die Vergan-genheit zu entrichtenden Betreuungsentgelts immer das Gesamteinkommen der Haus-haltsgemeinschaft entsprechend § 2 Ziffer 1 des Entgelttarifs zu berücksichtigen.

Sofern für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder Kin-dertagesstätte und gemeinsam in der Haushaltsgemeinschaft der Entgeltpflichtigen woh-nen eine Neuberechnung durchgeführt wird, wird das hierbei ermittelte maßgebliche Ein-kommen auf alle Geschwisterkinder übertragen.

5. Überprüfung der Einkommensverhältnisse

Die Stadt Braunschweig behält sich vor, das der Entgelterhebung zu Grunde liegende maßgebliche Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.

§ 3**Geschwisterermäßigung**

Das zu zahlende Entgelt ermäßigt sich bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder eine Krippen- oder Kindergartenbetreuung in einer Kindertagesstätte besuchen und gemeinsam in Haushaltsgemeinschaft mit den / der / dem Entgeltpflichtigen wohnen, für das zweite Kind um 50 v. H., für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Entgelt erhoben. Die Rangfolge richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt. Bei Mehrlingskindern richtet sich die Rangfolge nach dem ersten Buchstaben des Vornamens. Geschwisterkinder, die weder eine städtische Kindertagesstätte, eine Kindertagespflegestelle noch eine von der Stadt Braunschweig geförderte Einrichtung der Träger der freien Jugendhilfe oder Elterninitiativen besuchen, zählen nicht hinsichtlich einer Geschwisterermäßigung. Kinder, die eine Entgeltfreistellung gem. § 5 des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung erhalten, werden bei der Geschwisterermäßigung berücksichtigt.

§ 4**In-Kraft-Treten**

Dieser Entgelttarif tritt zum 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Entgelttarif in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 27. Mai 2014 außer Kraft.

Geiger
Erster Stadtrat

Betreuung in KTP												
Stufe	maßgebliches Einkommen		1 Std.	2 Std.	3 Std.	4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.
	von	bis										
0	0,00 €	14.999,99 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	15.000,00 €	17.999,99 €	7 €	13 €	17 €	20 €	24 €	27 €	31 €	34 €	37 €	39 €
2	18.000,00 €	20.999,99 €	11 €	18 €	25 €	30 €	35 €	41 €	46 €	50 €	55 €	59 €
3	21.000,00 €	23.999,99 €	14 €	25 €	33 €	40 €	47 €	54 €	61 €	66 €	73 €	78 €
4	24.000,00 €	26.999,99 €	18 €	30 €	41 €	50 €	59 €	67 €	76 €	83 €	91 €	97 €
5	27.000,00 €	29.999,99 €	21 €	36 €	50 €	60 €	70 €	81 €	91 €	99 €	109 €	117 €
6	30.000,00 €	32.999,99 €	25 €	43 €	57 €	70 €	82 €	94 €	106 €	116 €	127 €	137 €
7	33.000,00 €	35.999,99 €	28 €	48 €	66 €	80 €	94 €	107 €	121 €	132 €	146 €	156 €
8	36.000,00 €	38.999,99 €	32 €	55 €	74 €	90 €	105 €	120 €	137 €	148 €	164 €	175 €
9	39.000,00 €	41.999,99 €	34 €	61 €	82 €	99 €	117 €	134 €	151 €	165 €	182 €	195 €
10	42.000,00 €	44.999,99 €	38 €	67 €	90 €	109 €	129 €	148 €	167 €	181 €	200 €	214 €
11	45.000,00 €	47.999,99 €	41 €	73 €	99 €	120 €	140 €	161 €	181 €	197 €	218 €	234 €
12	48.000,00 €	50.999,99 €	45 €	78 €	107 €	130 €	152 €	174 €	197 €	214 €	236 €	253 €
13	51.000,00 €	53.999,99 €	48 €	85 €	115 €	139 €	163 €	188 €	212 €	230 €	254 €	272 €
14	54.000,00 €	56.999,99 €	52 €	91 €	123 €	149 €	175 €	201 €	227 €	246 €	272 €	292 €
15	57.000,00 €	59.999,99 €	55 €	97 €	132 €	159 €	187 €	214 €	242 €	263 €	291 €	312 €
16	60.000,00 €	69.999,99 €	62 €	109 €	148 €	179 €	210 €	241 €	272 €	295 €	327 €	350 €
17	70.000,00 €	79.999,99 €	69 €	124 €	165 €	200 €	234 €	268 €	302 €	330 €	365 €	385 €
18	80.000,00 €		75 €	135 €	180 €	218 €	255 €	293 €	330 €	379 €	398 €	420 €

Gegenüberstellung der Veränderungen des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig

Entgelttarif vom 27. Mai 2014	Neuer Entgelttarif ab 1. August 2016	Anmerkungen
Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 27. Mai 2014 mit Wirkung vom 1. August 2014 folgende allgemeine privatrechtliche Entgelte für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung beschlossen.	Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am <u>15. März 2016</u> mit Wirkung vom <u>1. August 2016</u> folgende allgemeine privatrechtliche Entgelte für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung beschlossen.	Anpassung des Datums
§ 1 Entgelt für den Besuch der Kindertagesstätten sowie für Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung Für den Besuch der Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung wird ein Entgelt nach der beigefügten, durchgängig einkommensabhängigen Kindertagesstätten-Entgeltstaffel erhoben. Für Kinder, die in Braunschweig wohnen, ist der Besuch einer Kindertagesstätte ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht entgeltfrei. Die Entgeltfreistellung im letzten Kindergartenjahr regelt sich nach § 5 des Entgelttarifs. Für Kinder, die nicht im Gebiet der Stadt Braunschweig wohnen und in einer von der Stadt Braunschweig geförderten Betriebs- oder anderen Kindertagesstätte betreut werden, wird mit Ausnahme des Betreuungszeitraumes gem. § 5 das Entgelt in der Höchststufe (Stufe 21) festgesetzt.	§ 1 Entgelt für den Besuch der Kindertagesstätten sowie für Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung Für den Besuch <u>der Krippen- und Kindergartenbetreuung in Kindertagesstätten</u> wird ein Entgelt nach der beigefügten durchgängig einkommensabhängigen Kindertagesstätten-Entgeltstaffel erhoben. Die Entgeltfreistellung im letzten Kindergartenjahr regelt sich nach § 5 des Entgelttarifs. <u>Für den Besuch der Hortgruppen in Kindertagesstätten sowie für Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung wird ein pauschaliertes einkommensunabhängiges Entgelt entsprechend des Betreuungsumfangs erhoben.</u> Für Kinder, die nicht im Gebiet der Stadt Braunschweig wohnen und <u>in einer Krippen- oder Kindergartenbetreuung</u> einer von der Stadt Braunschweig geförderten Betriebs- oder anderen Kindertagesstätte betreut werden, wird mit Ausnahme des Betreuungszeitraumes gem. § 5 das Entgelt in der Höchststufe	Wiedereinführung von Entgelten für die Kindergartenbetreuung, Angleichung der Krippenentgelte an die Kindergartenentgelte Pauschaliertes einkommensunabhängiges Entgelt für die Schulkindbetreuung Höchststufe für Krippen- und Kindergartenbetreuung für gemeindefremde Kinder

<u>Das Entgelt wird für den Zeitraum der Betreuung in einer Kindertagesstätte bzw. Einrichtung der Teilzeit-Schulkindbetreuung auf Basis des Alters des zu betreuenden Kindes festgestellt. Für die Betreuung unter 3-jähriger Kinder wird das dem Betreuungsumfang entsprechende Entgelt für Krippenbetreuung festgesetzt. Für unter 3-jährige Kinder die zum Stichtag 31. Juli 2011 in einer altersübergreifenden Gruppe betreut wurden und ein Entgelt für Kindergartenbetreuung gezahlt haben, erfolgt die Festsetzung bis zur Vollen- dung des 3. Lebensjahres weiterhin auf Basis der Ent- gelttabelle für Kindergartenbetreuung nach dem Ent- gelttarif vom 16. November 2010.</u> <u>Nach Inanspruchnahme der entgeltfreien Kindergar- tenbetreuung wird das dem Betreuungs-umfang ent- sprechende Entgelt für Schulkindbetreuung festge- setzt.</u>	(Stufe <u>18</u>) festgesetzt.	Entfall der Entgeltfreiheit für Kindergartenbetreuung
§ 2 Ermittlung des maßgeblichen Einkommens Die Höhe der im Sinne dieses Tarifs zu entrichtenden Entgelte basiert auf dem Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt. Wird dieses Einkommen nicht nachgewiesen, ist das Entgelt in der höchsten Entgeltstufe zu zahlen. Eine rückwirkende Aufhebung der Festsetzung der höch- sten Entgeltstufe erfolgt längstens für den Zeitraum von drei Monaten vor Eingang des Nachweises. Das Einkommen wird wie folgt ermittelt: 1. <u>Einkommen</u>	§ 2 Ermittlung des maßgeblichen Einkommens Die Höhe der im Sinne dieses Tarifs zu entrichtenden <u>einkommensabhängigen</u> Entgelte basiert auf dem Ge- samteinkommen der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt. Wird dieses Einkommen nicht nachgewiesen, ist das Entgelt in der höchsten Entgeltstufe zu zahlen. Eine rückwirkende Aufhebung der Festsetzung der höch- sten Entgeltstufe erfolgt längstens für den Zeitraum von drei Monaten vor Eingang des Nachweises. Das Einkommen wird wie folgt ermittelt: 1. <u>Einkommen</u>	Verdeutlichung: Berechnung nur für die Krippen- und Kindergar- tenbetreuung, nicht für die Schulkindbetreuung

Als Einkommen gilt ein Jahreseinkommen aller zur Haushaltsgemeinschaft rechnenden Mitglieder. Dieses Einkommen errechnet sich aus der nicht um die Verluste in einzelnen Einkommensarten zu verminderte Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2. des Einkommensteuergesetzes. Daneben gelten Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkommen. Für die Festsetzung des Entgelts werden die Einkünfte berücksichtigt, die voraussichtlich in den auf den Betreuungsbeginn oder Betreuungsformwechsel folgenden zwölf Kalendermonaten erzielt werden. Sofern diese Einkünfte nicht ausreichend belegt werden können, sind ersatzweise die voraussichtlichen Einkünfte des Kalenderjahres, in dem das Kind die unter § 1 genannte Angebotsform erstmals nutzt, zugrunde zulegen. 2. <u>Abzüge</u> Vom Einkommen nach Ziffer 1 werden abgezogen: • 22 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2 bei ○ Personen für die keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit u.a. als Beamter, Richter, Zeitsoldat, Berufssoldat, Geistlicher, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter oder Geschäftsführer einer GmbH besteht	Als Einkommen gilt ein Jahreseinkommen aller zur Haushaltsgemeinschaft rechnenden Mitglieder. Dieses Einkommen errechnet sich aus der nicht um die Verluste in einzelnen Einkommensarten zu verminderte Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2. des Einkommensteuergesetzes. Daneben gelten Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkommen. Für die Festsetzung des Entgelts werden die Einkünfte berücksichtigt, die voraussichtlich in den auf den Betreuungsbeginn oder Betreuungsformwechsel folgenden zwölf Kalendermonaten erzielt werden. Sofern diese Einkünfte nicht ausreichend belegt werden können, sind ersatzweise die voraussichtlichen Einkünfte des Kalenderjahres, in dem das Kind die unter § 1 genannte Angebotsform erstmals nutzt, zugrunde <u>zu legen</u>. 2. <u>Abzüge</u> Vom Einkommen nach Ziffer 1 werden abgezogen: • 22 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2 bei ○ Personen für die keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit u.a. als Beamter, Richter, Zeitsoldat, Berufssoldat, Geistlicher, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter oder Geschäftsführer einer GmbH besteht	Redaktionelle Anpassung
---	---	--------------------------------

○ Beziehern von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld) ○ Beziehern von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung • bei allen anderen Personen 27 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2 • Unterhaltsleistungen an Kinder bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Personen, soweit Leistungen nach <u>§ 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33 a Abs. 1</u> des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden; • ein Betrag entsprechend § 33 b Abs. 1 – 3 des Einkommensteuergesetzes (Behinderten-Pauschbetrag) • kinderbezogener Abzug in Höhe von 2.050,- € je minderjährigem Kind, das im Haushalt lebt, sowie für jedes weitere Kind, für das Kindergeld gewährt wird Der so ermittelte Betrag stellt das maßgebliche Einkommen dar.	○ Beziehern von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld) ○ Beziehern von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung • bei allen anderen Personen 27 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2 • Unterhaltsleistungen an Kinder bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Personen, soweit Leistungen nach § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden; • ein Betrag entsprechend § 33 b Abs. 1 – 3 des Einkommensteuergesetzes (Behinderten-Pauschbetrag) • kinderbezogener Abzug in Höhe von <u>3.000,- €</u> je minderjährigem Kind, das im Haushalt lebt, sowie für jedes weitere Kind, für das Kindergeld gewährt wird Der so ermittelte Betrag stellt das maßgebliche Einkommen dar. 3. <u>Ermäßigung aus Billigkeitsgründen</u> <u>Auf die Erhebung eines Betreuungsentgeltes für den Besuch von Kindertagesstätten und sonstigen Teilzeit-Schulkindbetreuungen für Kinder, deren Eltern/Erziehungsberechtigte Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII,</u>	Paragraph existiert nicht mehr, redaktionelle Anpassung, keine inhaltlichen Auswirkungen Anpassung des kinderbezogenen Abzugs (1 Kind im Haushalt = Minderung um eine Entgeltstufe) Festlegung und Ausweitung der bisher nur per Verfügung geregelten Entgeltfreistellung
--	--	--

3. <u>Abweichende Entgeltfestsetzung</u> Verringert sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 15 v. H. gegenüber dem bisherigen maßgeblichen Einkommen, wird das zu erhebende Entgelt auf Antrag neu festgesetzt, und zwar ab dem Zeitpunkt der Veränderung, wenn Anzeige und Nachweis bis spätestens 3 Monate nach dem Veränderungszeitpunkt vorliegen. Bei späterer Anzeige und Vorlage des Nachweises erfolgt die Neufestsetzung mit Beginn des Monats, in dem der Nachweis geführt wird. Erhöht sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 15. v. H. gegenüber dem bisherigen maßgeblichen Einkommen, ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Entgelt wird ab dem Zeitpunkt der Veränderung neu festgesetzt, ggf. auch mit Wirkung für die Vergangenheit. Sofern die Berechnung des maßgeblichen Einkommens vollständig oder teilweise auf einer Vorbehaltsberechnung beruht, ist für die endgültige Festsetzung des für die Vergangenheit zu entrichtenden Betreuungsentgelts immer das Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft entsprechend § 2 Ziffer 1 des Entgelttarifs zu berücksichtigen. Sofern für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder Kindertagesstät-	<u>Wohngeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz und/oder Kinderzuschlagsberechtigte sind und die in Braunschweig wohnen, wird verzichtet.</u> 4. <u>Abweichende Entgeltfestsetzung</u> Verringert sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 15 v. H. gegenüber dem bisherigen maßgeblichen Einkommen, wird das zu erhebende Entgelt auf Antrag neu festgesetzt, und zwar ab dem Zeitpunkt der Veränderung, wenn Anzeige und Nachweis bis spätestens 3 Monate nach dem Veränderungszeitpunkt vorliegen. Bei späterer Anzeige und Vorlage des Nachweises erfolgt die Neufestsetzung mit Beginn des Monats, in dem der Nachweis geführt wird. Erhöht sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 15. v. H. gegenüber dem bisherigen maßgeblichen Einkommen <u>oder ist der Grund für eine Ermäßigung gem. § 2 Ziffer 3 entfallen</u>, ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Entgelt wird ab dem Zeitpunkt der Veränderung neu festgesetzt, ggf. auch mit Wirkung für die Vergangenheit. Sofern die Berechnung des maßgeblichen Einkommens vollständig oder teilweise auf einer Vorbehaltsberechnung beruht, ist für die endgültige Festsetzung des für die Vergangenheit zu entrichtenden Betreuungsentgelts immer das Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft entsprechend § 2 Ziffer 1 des Entgelttarifs zu berücksichtigen. Sofern für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder Kindertagesstät-	Hinweis auf Meldepflicht bei Entfall von Ermäßigungsgründen Da Schulkindbetreuung künftig
--	--	---

te <u>bzw. eine Einrichtung der Teilzeit-Schulkindbetreuung</u> besuchen und gemeinsam in der Haushaltsgemeinschaft der Entgeltspflichtigen wohnen eine Neuberechnung durchgeführt wird, wird das hierbei ermittelte maßgebliche Einkommen auf alle Geschwisterkinder übertragen. 4. <u>Überprüfung der Einkommensverhältnisse</u> Die Stadt Braunschweig behält sich vor, das der Entgelterhebung zu Grunde liegende maßgebliche Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.	te besuchen und gemeinsam in der Haushaltsgemeinschaft der Entgeltspflichtigen wohnen, eine Neuberechnung durchgeführt wird, wird das hierbei ermittelte maßgebliche Einkommen auf alle Geschwisterkinder übertragen. 5. <u>Überprüfung der Einkommensverhältnisse</u> Die Stadt Braunschweig behält sich vor, das der Entgelterhebung zu Grunde liegende maßgebliche Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.	einkommensunabhängig ist, erfolgt hier eine Anpassung
§ 3 Geschwisterermäßigung Das zu zahlende Entgelt ermäßigt sich bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder Kindertagesstätte <u>bzw. eine Einrichtung der Teilzeit-Schulkindbetreuung inklusive der Offenen Ganztagschule im Grundschulbereich (OGS) besuchen</u> und gemeinsam in Haushaltsgemeinschaft mit den / der / dem Entgeltspflichtigen wohnen, für das zweite Kind um 50 v. H., für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Entgelt erhoben. Die Rangfolge richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt. Bei Mehrlingskindern richtet sich die Rangfolge nach dem ersten Buchstaben des Vornamens. Geschwisterkinder, die weder eine städtische Kindertagesstätte, eine Kindertagespflegestelle noch eine von der Stadt Braunschweig geförderte Einrichtung der Träger der freien Jugendhilfe oder Elterninitiativen besuchen, zählen nicht hinsichtlich einer Geschwisterermäßigung. Kinder, die eine Entgeltfreistellung <u>gem. § 1 Satz 2 oder § 5 dieses Entgelttarifs oder gem. § 1 Satz 3 des Entgelttarifs für die Kindertagespflege</u> erhalten, werden bei der Geschwisterermäßigung berücksichtigt.	§ 3 Geschwisterermäßigung Das zu zahlende Entgelt ermäßigt sich bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder <u>eine Krippen- oder Kindergartenbetreuung in einer Kindertagesstätte</u> besuchen und gemeinsam in Haushaltsgemeinschaft mit den / der / dem Entgeltspflichtigen wohnen, für das zweite Kind um 50 v. H., für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Entgelt erhoben. Die Rangfolge richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt. Bei Mehrlingskindern richtet sich die Rangfolge nach dem ersten Buchstaben des Vornamens. Geschwisterkinder, die weder eine städtische Kindertagesstätte, eine Kindertagespflegestelle noch eine von der Stadt Braunschweig geförderte Einrichtung der Träger der freien Jugendhilfe oder Elterninitiativen besuchen, zählen nicht hinsichtlich einer Geschwisterermäßigung. Kinder, die eine Entgeltfreistellung gem. § 5 dieses Entgelttarifs erhalten, werden bei der Geschwisterermäßigung berücksichtigt.	Keine Berücksichtigung von Kindern der Schulkindbetreuung bei der Ermittlung von Geschwisterermäßigung Anpassung aufgrund des Entfalls der Entgeltfreiheit für Kinder in Kindergartenbetreuung bzw. Kindergarten-Tagespflege

§ 4 Essengeld Das Entgelt für das in Kindertagesstätten verabreichte Mittagessen (für Krippenkinder die Baby-Kost) wird durch Beschluss des Rates kostendeckend festgesetzt. Die Erziehungsberechtigten werden über Veränderungen in geeigneter Art und Weise informiert.	§ 4 Essengeld Das Entgelt für das in <u>städtischen</u> Kindertagesstätten und <u>städtischen Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung</u> verabreichte Mittagessen (für Krippenkinder die Baby-Kost) wird durch Beschluss des Rates kostendeckend festgesetzt. Die Erziehungsberechtigten werden über Veränderungen in geeigneter Art und Weise informiert	Redaktionelle Anpassung, die Festlegung zur Mittagsverpflegung gilt nur für städtische Einrichtungen
§ 5 Beitragsfreie Betreuung im letzten Kindergartenjahr (1) In Kindertagesstätten betreute Kinder werden in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht gem. § 64 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vorausgeht, entgeltfrei betreut. (2) Kinder, die nach § 64 Abs. 1 Satz 3 NSchG schulpflichtig werden (so genannte Kann-Kinder), werden nach Vorlage der Aufnahmebestätigung der zuständigen Grundschule bis zum Beginn der Schulpflicht entgeltfrei betreut. Daneben werden die bis zum Vorliegen der Aufnahmebestätigung gezahlten Entgelte erstattet, bis das Kind unter Berücksichtigung von Satz 1 insgesamt ein ganzes Kindergartenjahr entgeltfrei betreut wurde. Der Erstattungsbetrag wird nicht verzinst. (3) Die Beitragsfreiheit wird auch für den Besuch einer Kindertagesstätte nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG gewährt. Die Freistellung erfolgt unabhängig von einer bereits vorangegangenen Freistellung nach § 5 Abs. 1 des Entgelttarifes.	§ 5 Beitragsfreie Betreuung im letzten Kindergartenjahr (1) In Kindertagesstätten betreute Kinder werden in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht gem. § 64 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vorausgeht, entgeltfrei betreut. (2) Kinder, die nach § 64 Abs. 1 Satz 3 NSchG schulpflichtig werden (so genannte Kann-Kinder), werden nach Vorlage der Aufnahmebestätigung der zuständigen Grundschule bis zum Beginn der Schulpflicht entgeltfrei betreut. Daneben werden die bis zum Vorliegen der Aufnahmebestätigung gezahlten Entgelte erstattet, bis das Kind unter Berücksichtigung von Satz 1 insgesamt ein ganzes Kindergartenjahr entgeltfrei betreut wurde. Der Erstattungsbetrag wird nicht verzinst. (3) Die Beitragsfreiheit wird auch für den Besuch einer Kindertagesstätte nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG gewährt. Die Freistellung erfolgt unabhängig von einer bereits vorangegangenen Freistellung nach § 5 Abs. 1 des Entgelttarifes.	

(4) Der Anspruch auf unentgeltliche Betreuung umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.	(4) Der Anspruch auf unentgeltliche Betreuung umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.	
§ 6 In-Kraft-Treten Dieser Entgelttarif tritt zum 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Entgelttarif in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 8. Mai 2012 außer Kraft.	§ 6 In-Kraft-Treten Dieser Entgelttarif tritt zum <u>1. August 2016</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt der Entgelttarif in der Fassung des Ratsbeschlusses vom <u>27. Mai 2014</u> außer Kraft.	Anpassung des Datums

Gegenüberstellung der Veränderungen des Entgelttarifs für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig

Entgelttarif vom 27. Mai 2014	Neuer Entgelttarif ab 1. August 2016	Anmerkungen
Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 27. Mai 2014 mit Wirkung vom 1. August 2014 folgende allgemeine privatrechtliche Entgelte für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung beschlossen.	Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am <u>15. März 2016</u> mit Wirkung vom <u>1. August 2016</u> folgende allgemeine privatrechtliche Entgelte für die Förderung in der städtischen Kindertagespflege gemäß §§ 23 ff. SGB VIII beschlossen.	Anpassung des Datums
§1 Entgelt für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im <u>Krippen- und Hortalter</u> wird ein Entgelt nach der beigefügten, durchgängig einkommensabhängigen Kindertagespflege-Entgeltstaffel erhoben. Das Entgelt wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Angebotsform Kindertagespflege festgestellt. <u>Für Kinder, die in Braunschweig wohnen, ist die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Kindergartenalter entgeltfrei.</u>	§1 Entgelt für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird ein Entgelt nach der beigefügten, durchgängig einkommensabhängigen Kindertagespflege-Entgeltstaffel erhoben. Das Entgelt wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Angebotsform Kindertagespflege festgestellt.	Wiedereinführung von Entgelten für die Kindergartenbetreuung, Angleichung der Krippenentgelte an die Kindergartenentgelte
§ 2 Ermittlung des maßgeblichen Einkommens Die Höhe der im Sinne dieses Tarifs zu entrichtenden Entgelte basiert auf dem Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt. Wird dieses Einkommen nicht nachgewiesen, ist das Entgelt der höchsten Entgeltstufe zu zahlen. Eine rückwirkende Aufhebung der Festsetzung der höchsten Entgeltstufe erfolgt längsten für den Zeitraum von drei Monaten vor Eingang des Nachweises. Das Einkommen wird wie folgt ermittelt:	§ 2 Ermittlung des maßgeblichen Einkommens Die Höhe der im Sinne dieses Tarifs zu entrichtenden Entgelte basiert auf dem Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt. Wird dieses Einkommen nicht nachgewiesen, ist das Entgelt der höchsten Entgeltstufe zu zahlen. Eine rückwirkende Aufhebung der Festsetzung der höchsten Entgeltstufe erfolgt längsten für den Zeitraum von drei Monaten vor Eingang des Nachweises. Das Einkommen wird wie folgt ermittelt:	

1. <u>Einkommen</u> Als Einkommen gilt das Jahreseinkommen aller zur Haushaltsgemeinschaft rechnenden Mitglieder. Dieses Einkommen errechnet sich aus der nicht um die Verluste in einzelnen Einkommensarten zu vermindern Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2. des Einkommensteuergesetzes. Daneben gelten Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkommen. Für die Festsetzung des Entgelts werden die Einkünfte berücksichtigt, die voraussichtlich in den auf den Betreuungsbeginn oder Betreuungsformwechsel folgenden zwölf Kalendermonaten erzielt werden. Sofern diese Einkünfte nicht ausreichend belegt werden können, sind ersatzweise die voraussichtlichen Einkünfte des Kalenderjahres, in dem das Kind die unter § 1 genannte Angebotsform erstmals nutzt, zugrunde zulegen. 2. <u>Abzüge</u> Vom Einkommen nach Ziffer 1 werden abgezogen: • 22 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2 bei ○ Personen für die keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit u.a. als Beamter, Richter, Zeitsoldat, Berufssoldat, Geistlicher, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung, Vorstandsmitglied	1. <u>Einkommen</u> Als Einkommen gilt das Jahreseinkommen aller zur Haushaltsgemeinschaft rechnenden Mitglieder. Dieses Einkommen errechnet sich aus der nicht um die Verluste in einzelnen Einkommensarten zu vermindern Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2. des Einkommensteuergesetzes. Daneben gelten Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkommen. Für die Festsetzung des Entgelts werden die Einkünfte berücksichtigt, die voraussichtlich in den auf den Betreuungsbeginn oder Betreuungsformwechsel folgenden zwölf Kalendermonaten erzielt werden. Sofern diese Einkünfte nicht ausreichend belegt werden können, sind ersatzweise die voraussichtlichen Einkünfte des Kalenderjahres, in dem das Kind die unter § 1 genannte Angebotsform erstmals nutzt, zugrunde zu legen. 2. <u>Abzüge</u> Vom Einkommen nach Ziffer 1 werden abgezogen: • 22 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2 bei ○ Personen für die keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit u.a. als Beamter, Richter, Zeitsoldat, Berufssoldat, Geistlicher, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung, Vorstandsmitglied	Redaktionelle Anpassung
--	---	--------------------------------

einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter oder Geschäftsführer einer GmbH besteht ○ Beziehen von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld) ○ Beziehen von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung • bei allen anderen Personen 27 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2 • Unterhaltsleistungen an Kinder bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Personen, soweit Leistungen nach <u>§ 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33 a Abs. 1</u> des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden; • ein Betrag entsprechend § 33 b Abs. 1 – 3 des Einkommensteuergesetzes (Behinderten-Pauschbetrag); • kinderbezogener Abzug in Höhe von 2.050,- € je minderjährigem Kind, das im Haushalt lebt, sowie für jedes weitere Kind, für das Kindergeld gewährt wird. Der so ermittelte Betrag stellt das maßgebliche Einkommen dar.	einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter oder Geschäftsführer einer GmbH besteht ○ Beziehen von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld) ○ Beziehen von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung • bei allen anderen Personen 27 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2 • Unterhaltsleistungen an Kinder bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Personen, soweit Leistungen nach § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden; • ein Betrag entsprechend § 33 b Abs. 1 – 3 des Einkommensteuergesetzes (Behinderten-Pauschbetrag); • kinderbezogener Abzug in Höhe von <u>3.000,- €</u> je minderjährigem Kind, das im Haushalt lebt, sowie für jedes weitere Kind, für das Kindergeld gewährt wird. Der so ermittelte Betrag stellt das maßgebliche Einkommen dar. 3. <u>Ermäßigung aus Billigkeitsgründen</u> Auf die Erhebung eines Betreuungsentgeltes für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege für Kinder, deren Eltern/Erziehungsberechtigte Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetz-	Paragraph existiert nicht mehr, redaktionelle Anpassung, keine inhaltlichen Auswirkungen Anpassung des kinderbezogenen Abzugs (1 Kind im Haushalt = Minderung um eine Entgeltstufe) Festlegung und Ausweitung der bisher nur per Verfügung geregelten Entgeltfreistellung
--	---	--

3. <u>Abweichende Entgeltfestsetzung</u> Verringert sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 15 v. H. gegenüber dem bisherigen maßgeblichen Einkommen, wird das zu erhebende Entgelt auf Antrag neu festgesetzt, und zwar ab dem Zeitpunkt der Veränderung, wenn Anzeige und Nachweis bis spätestens 3 Monate nach dem Veränderungszeitpunkt vorliegen. Bei späterer Anzeige und Vorlage des Nachweises erfolgt die Neufestsetzung mit Beginn des Monats, in dem der Nachweis geführt wird. Erhöht sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 15. v. H. gegenüber dem bisherigen maßgeblichen Einkommen, ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Entgelt wird ab dem Zeitpunkt der Veränderung neu festgesetzt, ggf. auch mit Wirkung für die Vergangenheit. Sofern die Berechnung des maßgeblichen Einkommens vollständig oder teilweise auf einer Vorbehaltsberechnung beruht, ist für die endgültige Festsetzung des für die Vergangenheit zu entrichtenden Betreuungsentgelts immer das Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft entsprechend § 2 Ziffer 1 des Entgelttarifs zu berücksichtigen. Sofern für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine	buch II oder XII, Wohngeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz und/oder Kinderzuschlagsberechtigte sind und die in Braunschweig wohnen, wird verzichtet. 4. <u>Abweichende Entgeltfestsetzung</u> Verringert sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 15 v. H. gegenüber dem bisherigen maßgeblichen Einkommen, wird das zu erhebende Entgelt auf Antrag neu festgesetzt, und zwar ab dem Zeitpunkt der Veränderung, wenn Anzeige und Nachweis bis spätestens 3 Monate nach dem Veränderungszeitpunkt vorliegen. Bei späterer Anzeige und Vorlage des Nachweises erfolgt die Neufestsetzung mit Beginn des Monats, in dem der Nachweis geführt wird. Erhöht sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 15. v. H. gegenüber dem bisherigen maßgeblichen <u>Einkommen oder ist der Grund für eine Ermäßigung gem. § 2 Ziffer 3 entfallen</u>, ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Entgelt wird ab dem Zeitpunkt der Veränderung neu festgesetzt, ggf. auch mit Wirkung für die Vergangenheit. Sofern die Berechnung des maßgeblichen Einkommens vollständig oder teilweise auf einer Vorbehaltsberechnung beruht, ist für die endgültige Festsetzung des für die Vergangenheit zu entrichtenden Betreuungsentgelts immer das Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft entsprechend § 2 Ziffer 1 des Entgelttarifs zu berücksichtigen. Sofern für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine	Hinweis auf Meldepflicht bei Entfall von Ermäßigungsgründen
--	---	--

Kindertagespflegestelle und/oder Kindertagesstätte <u>bzw. eine Einrichtung der Teilzeit-Schulkindbetreuung</u> besuchen und gemeinsam in der Haushaltsgemeinschaft der Entgeltpflichtigen wohnen eine Neuberechnung durchgeführt wird, wird das hierbei ermittelte maßgebliche Einkommen auf alle Geschwisterkinder übertragen. 4. Überprüfung der Einkommensverhältnisse Die Stadt Braunschweig behält sich vor, das der Entgelterhebung zu Grunde liegende maßgebliche Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.	Kindertagespflegestelle und/oder Kindertagesstätte und gemeinsam in der Haushaltsgemeinschaft der Entgeltpflichtigen wohnen eine Neuberechnung durchgeführt wird, wird das hierbei ermittelte maßgebliche Einkommen auf alle Geschwisterkinder übertragen. 5. Überprüfung der Einkommensverhältnisse Die Stadt Braunschweig behält sich vor, das der Entgelterhebung zu Grunde liegende maßgebliche Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.	Da Schulkindbetreuung künftig einkommensunabhängig ist, erfolgt hier eine Anpassung
§ 3 Geschwisterermäßigung Das zu zahlende Entgelt ermäßigt sich bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder Kindertagesstätte <u>bzw. eine Einrichtung der Teilzeit-Schulkindbetreuung inklusive der Offenen Ganztagschule im Grundschulbereich (OGS)</u> besuchen und gemeinsam in Haushaltsgemeinschaft mit den / der / dem Entgeltpflichtigen wohnen, für das zweite Kind um 50 v. H., für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Entgelt erhoben. Die Rangfolge richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt. Bei Mehrlingskindern richtet sich die Rangfolge nach dem ersten Buchstaben des Vornamens. Geschwisterkinder, die weder eine städtische Kindertagesstätte, eine Kindertagespflegestelle noch eine von der Stadt Braunschweig geförderte Einrichtung der Träger der freien Jugendhilfe oder Elterninitiativen besuchen, zählen nicht hinsichtlich einer Geschwisterermäßigung. Kinder, die eine Entgeltfreistellung gem. <u>§ 1 Satz 3 dieses Entgelttarifs oder gem. § 1 Satz 2 oder § 5 des Entgelttarifs</u> für die Kindertagesstätten sowie Einrich-	§ 3 Geschwisterermäßigung Das zu zahlende Entgelt ermäßigt sich bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder <u>eine Krippen- oder Kindergartenbetreuung in einer Kindertagesstätte</u> besuchen und gemeinsam in Haushaltsgemeinschaft mit den / der / dem Entgeltpflichtigen wohnen, für das zweite Kind um 50 v. H., für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Entgelt erhoben. Die Rangfolge richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt. Bei Mehrlingskindern richtet sich die Rangfolge nach dem ersten Buchstaben des Vornamens. Geschwisterkinder, die weder eine städtische Kindertagesstätte, eine Kindertagespflegestelle noch eine von der Stadt Braunschweig geförderte Einrichtung der Träger der freien Jugendhilfe oder Elterninitiativen besuchen, zählen nicht hinsichtlich einer Geschwisterermäßigung. Kinder, die eine Entgeltfreistellung gem. § 5 des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung erhalten, werden	Keine Berücksichtigung von Kindern der Schulkindbetreuung bei der Ermittlung von Geschwisterermäßigung Anpassung aufgrund des Entfalls der Entgeltfreiheit für Kinder in Kindergartenbetreuung

tungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung erhalten, werden bei der Geschwisterermäßigung berücksichtigt.	bei der Geschwisterermäßigung berücksichtigt.	bzw. Kindergarten-Tagespflege
§ 4 In-Kraft-Treten Dieser Entgelttarif tritt zum 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Entgelttarif in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 8. Mai 2012 außer Kraft.	§ 4 In-Kraft-Treten Dieser Entgelttarif tritt zum <u>1. August 2016</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt der Entgelttarif in der Fassung des Ratsbeschlusses vom <u>27. Mai 2014</u> außer Kraft.	Anpassung des Datums

Vergleich Entgelte

Maßgebl. Einkommen		Krippe 8 Stunden		Kindergarten 8 Stunden							
von	bis	Entg.Tarif 27.05.2014	Vorschlag	Entg.Tarif 27.05.2014	Entg. Tarif 16.11.2010	Vorschlag					
0,00 €	6.149,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	38,00 €	0,00 €					
6.150,00 €	8.199,99 €				51,00 €						
8.200,00 €	10.249,99 €				64,00 €						
10.250,00 €	12.299,99 €				76,00 €						
12.300,00 €	14.349,99 €				89,00 €						
14.350,00 €	14.999,99 €	164,00 €	48,00 €		102,00 €	48,00 €					
15.000,00 €	16.399,99 €										
16.400,00 €	17.999,99 €	184,00 €	71,00 €		115,00 €	71,00 €					
18.000,00 €	18.449,99 €										
18.450,00 €	20.499,99 €	205,00 €	94,00 €		127,00 €	94,00 €					
20.500,00 €	20.999,99 €										
21.000,00 €	22.549,99 €	225,00 €	118,00 €		140,00 €	118,00 €					
22.550,00 €	23.999,99 €										
24.000,00 €	24.599,99 €	245,00 €	141,00 €		153,00 €	141,00 €					
24.600,00 €	26.649,99 €										
26.650,00 €	26.999,99 €	266,00 €	165,00 €		165,00 €	165,00 €					
27.000,00 €	28.699,99 €										
28.700,00 €	29.999,99 €	286,00 €	188,00 €		178,00 €	188,00 €					
30.000,00 €	30.749,99 €										
30.750,00 €	32.799,99 €	307,00 €	211,00 €		191,00 €	211,00 €					
32.800,00 €	32.999,99 €										
33.000,00 €	34.849,99 €	327,00 €	235,00 €		204,00 €	235,00 €					
34.850,00 €	35.999,99 €										
36.000,00 €	36.899,99 €	348,00 €	258,00 €		216,00 €	258,00 €					
36.900,00 €	38.949,99 €										
38.950,00 €	38.999,99 €	368,00 €	282,00 €		229,00 €	282,00 €					
39.000,00 €	40.999,99 €										
41.000,00 €	41.999,99 €	389,00 €	305,00 €		242,00 €	305,00 €					
42.000,00 €	43.049,99 €										
43.050,00 €	44.999,99 €	409,00 €	329,00 €		255,00 €	329,00 €					
45.000,00 €	45.099,99 €										
45.100,00 €	47.999,99 €	429,00 €	352,00 €		267,00 €	352,00 €					
48.000,00 €	50.999,99 €										
51.000,00 €	53.999,99 €	450,00 €	375,00 €		280,00 €	375,00 €					
54.000,00 €	56.999,99 €										
57.000,00 €	59.999,99 €	470,00 €	282,00 €		293,00 €	282,00 €					
60.000,00 €	69.999,99 €		305,00 €				293,00 €	282,00 €			
70.000,00 €	79.999,99 €		329,00 €						293,00 €	282,00 €	
80.000,00 €			352,00 €								293,00 €
			375,00 €	293,00 €							
		422,00 €	293,00 €		282,00 €						
		471,00 €				293,00 €	282,00 €				
		541,00 €						293,00 €	282,00 €		

Anlage 6**Einnahmeschwerpunkte bezogen auf das Einkommen****Betreuung in Einrichtungen**

	Bisherige Staffel in Einrichtungen	Neue Staffel in Einrichtungen	Erwartetes Entgeltvolumen
Entgeltfrei (ohne entgeltfreies Jahr)	20,4%	26,7%	0,00 €
entgeltspflichtige Einkommen bis 45.100 €	36,3%	30,0%	2.421,3 Tsd. €
Einkommen ab 45.100 € (bisherige Höchststufe 21/ Verteilung jetzt auf Stufe 11 bis 18)	43,3%	43,3%	7.744,9 Tsd. €

Betreuung in Kindertagespflege

	Bisherige Staffel in KTP	Neue Staffel in KTP	Erwartetes Entgeltvolumen
Entgeltfrei	10,8%	13,0%	0,00 €
entgeltspflichtige Einkommen bis 45.100 €	29,6%	27,3%	212,0 Tsd. €
Einkommen ab 45.100 € (bisherige Höchststufe 21/ Verteilung jetzt auf Stufe 11 bis 18)	59,5%	59,7%	952,4 Tsd. €

Betreff:

Neufassung des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 27. Mai 2014 und des Entgelttarifs für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 27. Mai 2014

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.02.2016

Beratungsfolge:

		Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	24.02.2016	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	25.02.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.03.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.03.2016	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Der als Anlage 1 beigefügte Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig und der als Anlage 2 beigefügte Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig werden beschlossen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Jahr nach Inkrafttreten der Entgelttarife dem Rat und seinen zuständigen Gremien ausführlich über die Entgelteinnahmen und die zugrunde liegende Einkommensverteilung zu berichten und einen Vorschlag für die Verwendung eventueller Mehreinnahmen zu machen. Es wird angestrebt, durch eventuelle Mehreinnahmen den notwendigen qualitativen Ausbau der Kinderbetreuungsangebote und den Ausbau der Schulkindbetreuung mit zu finanzieren.

3. Übergangsregelung: Für Kinder, die in Braunschweig wohnen und für die vor Vollendung des 3. Lebensjahres Entgelte nach

- dem Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 27. Mai 2014,
 - dem Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 27. Mai 2014,
 - dem Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 8. Mai 2012,
 - dem Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 8. Mai 2012,
 - dem Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 28. Juni 2011 oder
 - dem Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 28. Juni 2011
- gezahlt wurden, werden die Entgelte für den Besuch der Kindergartenbetreuung oder die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nach den Entgelttarifen in Anlage 1 bzw. 2 ermäßigt in Abhängigkeit von der und maximal für die Dauer, für die Entgelte nach den o. g. Entgelttarifen gezahlt wurden. Die weiteren Details der Übergangsregelung werden unter Beteiligung von JHA und Vertretern des Stadtteilernrats der Kindertagesstätten entwickelt und sind Gegenstand einer gesonderten Beschlussfassung des Rates. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entwicklung der Übergangsregelung zu unterstützen.

4. Im Haushaltsplan werden die Ansatzveränderungen der Verwaltung aus Anlass der „Wiedereinführung der Kindergartenentgelte“ (Produkt Nr. 1.36.3650.02 „Kindergartenbetreuung“) auf null gesetzt.

Sachverhalt:

Der vorliegende Antrag soll die gleichnamige Vorlage der Verwaltung (Vorlage 15-01375) ersetzen.

Auf breiter Basis wird die Auffassung vertreten, dass die derzeitigen Entgelttarife für Krippen-, Kindergarten- und Schulkind-/Hort-Betreuung sowie Kindertagespflege einer Überarbeitung und Anpassung bedürfen. Schon bei einem maßgeblichen Einkommen von 45.100 € muss für die Krippenbetreuung der Höchstsatz von ca. 500 € (Stufe 21) für einen Ganztagsplatz bezahlt werden. Und es hängt vom Zufall ab, ob für das Kind ein kostengünstiger oder kostenloser Platz in einer offenen Ganztagsgrundschule (OGS) zur Verfügung steht oder ob ein Entgelt von bis zu 176 € im Monat für Hort- oder Schulkindbetreuung gezahlt werden muss.

Die vorgelegten Entgelttarife berücksichtigen die Ergebnisse der Workshops, die der Jugendhilfeausschuss in den vergangenen Jahren zum Thema Kita-Entgelte durchgeführt hat. Die hohen Krippenentgelte werden für alle Einkommensgruppen gesenkt. Die Einkommensgrenzen werden angehoben. Bei einem Jahresbruttoeinkommen von bis zu ca. 35.000 € sind Krippe und Kindergarten zukünftig entgeltfrei. Bisher waren bei einem solchen Einkommen bis zu 245 € für einen Ganztagskrippenplatz (8 Stunden) im Monat zu zahlen. Die Entgelte für Schulkindbetreuung in und an Schulen, Hortbetreuung in Kindertagesstätten sowie Schulkindbetreuung im Rahmen von Kindertagespflege werden einheitlich auf das Niveau der OGS-Angebote gesenkt.

Die genannten finanziellen Verbesserungen für die Eltern werden ausgeglichen durch die Wiedereinführung von Kindergartenentgelten. Über die Höhe der Entgelteinnahmen kann keine verlässliche Aussage gemacht werden, da aus bekannten Gründen keine Erkenntnisse zur Einkommensverteilung bei den Eltern der Kindergartenkinder vorliegen. Und auch über die Einkommensverteilung bei den Eltern der Krippenkinder liegen keine Erkenntnisse vor, wenn das maßgebliche Einkommen über der derzeitigen Höchstgrenze von 45.100 € liegt.

Daher soll ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen Entgelttarife eine Evaluation stattfinden, und erwarteten Mehreinnahmen im Haushaltsplan sollen auf null korrigiert werden. Nach dem quantitativen Ausbau der Kinderbetreuung in den vergangenen Jahren (U3-Ausbau, Schaffung weiterer Kindergartenplätze) steht in den kommenden Jahren der qualitative Ausbau der Angebote im Fokus (u. a. Personalschlüssel, Fachkraft-Kind-Relation, Öffnungszeiten, Familienzentren, Überarbeitung des Raumprogramms, Ausbau der Schulkindbetreuung). Im Rahmen der Evaluation soll auf der Grundlage einer gesicherten Erkenntnis über die Entgelteinnahmen auch über die Verwendung von eventuellen Mehreinnahmen aus der Wiedereinführung der Kindergartenentgelte für weitere Qualitätsverbesserungen beraten und entschieden werden.

Zur Übergangsregelung wird noch keine abschließende Regelung vorgeschlagen. Der Stadtelternrat der Kindertagesstätten hält eine Übergangsregelung im Sinne der „Planbarkeit für Familien“ für unerlässlich. Die Notwendigkeit einer Übergangsregelung wird auch von den antragstellenden Fraktionen gesehen. Die Übergangsregelung sollte daher gemeinsam mit den Elternvertretern entwickelt werden. Zugleich muss sie praktikabel und für die Verwaltung einfach umsetzbar sein. Daher wird das unter Nr. 3 beschriebene Verfahren zur Erarbeitung der Übergangsregelung vorgeschlagen.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:

Anlage 1: Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016

Anlage 2: Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016